

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 40	S0124/11	11.05.2011

zum/zur

A0058/11/ Bündnis 90/Die Grünen, CDU/BfM und FDP

Bezeichnung

Öffnung von Schuleinzugsbereichen

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	14.06.2011
Jugendhilfeausschuss	30.06.2011
Verwaltungsausschuss	01.07.2011
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	12.07.2011
Stadtrat	25.08.2011

Die Landeshauptstadt (LH) Magdeburg hat für Grund- und Sekundarschulen Schulbezirke (SBZ) eingerichtet.

Nach Maßgabe der aktuell gültigen Fassung des Schulgesetzes Land Sachsen-Anhalt können Schulträger seit dem 1.08.2006 mit Zustimmung der Schulbehörde ganz oder teilweise auf die Festlegung der SBZ verzichten. Soweit keine SBZ festgelegt sind, haben die SchülerInnen eine Schule im Gebiet des Schulträgers zu besuchen, in dem sie wohnen (vgl. SchG § 86 e).

Die Verwaltung hat in der Information I0014/10 „Öffnung der Schulbezirke der Sekundarschulen“ (SR: 25.02.2010) letztmalig die Thematik - das Für und Wider- umfänglich erörtert.

Im Fazit wurde folgende Aussage getroffen: „Im Ergebnis dessen schlägt die Verwaltung vor, die Schulbezirke der Sekundarschulen nach Abschluss der Baumaßnahmen (einschließlich EFRE) frühestens ab Schuljahr 2013/14 zu öffnen, sofern der Schüleranstieg, geprägt durch das Wahlverhalten der Eltern, dies zulässt bzw. das Land ein Floatingmodell ...gestattet.“  
Diese Bedingungen sind nicht erfüllt.

Eine Entscheidung zur Öffnung / Nichtöffnung von SBZ und der damit einhergehende Abwägungsprozess ist immer in Abhängigkeit von Investitionen und damit mit der Sanierung/ Nichtsanierung von Schulstandorten zu treffen.

Die Schulsanierung nimmt eine zentrale Stelle in den Betrachtungen ein.

Deshalb formuliert die Verwaltung in der I0154/10 „Politische Schwerpunkte aus der Sicht des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten bis 2015“ u. a. die Zielstellung: „... die restlichen Schulsanierungen sind bis 2015 abgeschlossen ...“

Der Stadtrat hat mit seinen Beschlussfassungen zu den DS0627/08 (Mittelfristiger Schulentwicklungsplan) sowie DS0150/09 (Feststellungsbeschluss) für den Planungszeitraum bis 2013/14 die Grundlage zur weiteren Entwicklung der Schullandschaft in der LH Magdeburg gelegt.

Diese Entscheidung bildete die Basis für die Fortsetzung einer der kommunalpolitischen Schwerpunktaufgaben, der Sanierung und schulformgerechten Gestaltung von Schulanlagen.

In der Vergangenheit hatte die Verwaltung wiederholt darauf verwiesen, dass die Stärkung des Elternwillens und der damit verbundene Wunsch einer Öffnung bzw. Aufhebung von Einzugsbereichen dazu führen kann, dass gerade die mit der MitSEPL erreichte Planungssicherheit in den nächsten Jahren wieder in Frage gestellt wird.

Ebenso sei daran erinnert, dass die Schulträger bei Inanspruchnahme von Fördermitteln gleichzeitig die Verpflichtung zur Sicherung des Bestandes (für die konkrete Schule) eingehen müssen.

In Umsetzung der IZBB- und der EFRE Förderrichtlinien sind eine 15-jährige Bestandssicherheit, im PPP-Modell möglichst eine Bestandssicherheit von 20 Jahren zu garantieren. Im Februar 2012 wird an 5 weiteren Standorten (Paket 4 des PPP-Modells) nach nur 1 ½-jähriger Bauzeit der Schulbetrieb begonnen. Gleichzeitig werden für im Rahmen des EFRE-Programms 5 weitere Schulen (bisher wurde aufgrund der vorgeleisteten Konzepte nur eine Förderung in Aussicht gestellt) die Förderanträge gestellt. Die Fertigstellung erfolgt bis 2013/14.

Für mehr als 30 Schulen, darunter 22 GS bzw. Sek, sind deshalb zzt. Zweckbindungen zu beachten (vgl. DS0627/08, Anlage 1-4).

Im Ergebnis der hierzu im Ausschuss Bildung, Schule und Sport am 17.05.2011 begonnenen Diskussion zur DS0119/11 „Entwicklung von Standorten“ wurde seitens der Verwaltung entschieden, die Drucksache zurückzustellen und die Entscheidung zur Schulbezirksöffnung im Stadtrat abzuwarten.

Erst bei Ablehnung des Antrages zur Öffnung der Schuleinzugsbereiche und abhängig von bisher nur avisierten Schulbauförderungsprogrammen des Landes wird die Verwaltung die o. g. Drucksache überarbeiten, die dort ausgewiesenen Raumprogramme mit den Schulleitungen abstimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorlegen.

Bei Öffnung der Schulbezirke in dieser Phase kann die erforderliche Standortsicherheit seitens der Verwaltung jedoch grundsätzlich nicht mehr garantiert werden.

Durch die VO zur Schulentwicklungsplanung (22.09.2008) sind die Vorgaben des Landes und somit der rechtliche Rahmen, u.a. die Richtwerte zur Erfüllung der Bestandsfähigkeit von Schulen, geregelt.

Wie stets in den Verwaltungsvorlagen zur Schulentwicklungsplanung beschrieben, ist die Bezugsgröße für die Planung der Schulentwicklung zur Beurteilung der mittelfristigen Bestandsfähigkeit einer Schule der Zügigkeitsrichtwert (GS: mindestens 1-zügig; Sek: mindestens 2-zügig).

Die LH Magdeburg hält 33 kommunal geführte Grundschulen vor. Mit der Schließung der GS „Fermersleben“ Ende des Schuljahres 2010/11 wird sich die Anzahl um eine verringern.

Die Bestandsfähigkeit einer Grundschule gilt als erfüllt, wenn lt. Verordnungslage mittelfristig eine Einzügigkeit nachgewiesen werden kann. Dazu ist eine Mindestschülerzahl von 60 erforderlich.

In Magdeburg sind alle bestehenden Grundschulen als bestandssicher einzustufen.

Die Mehrzahl der Eltern entscheiden sich gegenwärtig für eine kommunale GS in Wohnortnähe, also im zuständigen SBZ.

Das Schulgesetz räumt im § 41 (3) den Eltern die Möglichkeit ein, eine Schule außerhalb des Schulbezirks zu wählen. Über die Elternanträge wird im Landesverwaltungsamt entschieden. Dabei steht ausschließlich das Kindeswohl im Vordergrund.

Zur konkreten Anzahl der Anträge, zur Häufigkeit in bestimmten SBZ oder Schulformen sowie zu den Genehmigungsbescheiden selbst, liegen dem Schulträger zzt. keine belastbaren Aussagen vor.

Ob eine Öffnung der bestehenden Schulbezirke im Grundschulbereich zu deutlichen Verschiebungen der Schülerzahl oder sogar bis zur Bestandsgefährdung bei Nichteinhaltung der landesseitigen Vorgaben (SEPL VO) für einzelne zzt. bestandsfähige Schulen führt, kann die Verwaltung nicht einschätzen. Inwieweit hierbei pädagogische Konzepte, Wegebeziehungen, ganztagschulische Betreuung, Zumutbarkeitsgrenzen, Schülerbeförderung, Wahl- bzw. Abwahl einer Schule beeinflussen werden, ist erst im Lichte der Elternentscheidungen, allerdings für jedes Schuljahr neu, zu ermitteln.

Nach wie vor gilt für Sekundarschulen eine Mindestschülerzahl von 240. Mehrfachstandorte mit 5 und mehr Sekundarschulen können an zwei Standorten die Mindestschülerzahl um bis zu 60 unterschreiten. In Magdeburg betrifft dies zzt. die Sek. „Heinrich Heine“ und die Sek. „Ernst Wille“.

Ohne Aufhebung der Mindestschülerzahl oder der Einführung des seinerzeit auch im Stadtrat diskutierten „Floatingmodells“ durch das Land kann die Bestandsfähigkeit von Schulen, insbesondere der Sekundarschulen, in Gefahr geraten.

Die seitens des Oberbürgermeisters gegenüber dem Kultusministerium 2006 hierzu formulierte Anfrage zur Einführung eines „Floatingsmodells“ für die LH Magdeburg, als Mehrfachstandort, wurde abgelehnt.

Die LH Magdeburg hält insgesamt 10 kommunal geführte Sekundarschulen, darunter die Sportsekundarschule, vor.

In den vergangenen Jahren hat das Landesverwaltungsamt jeweils die Genehmigung auf Eröffnung der Anfangsklassen (Jahrgangsstufe 5 der Sek) inklusive der Ausnahmen erteilt.

Bis heute liegt keine belastbare Aussage (Erlass) des Landes Sachsen-Anhalt vor, keine Schule mehr zu schließen oder mindestens die Anwendung der Regelungen zu den Mindestschülerzahlen aufzuheben.

Die Einführung von Gemeinschaftsschulen auf freiwilliger Basis und/oder die Aufhebung der Zugangsbeschränkungen für Gymnasien durch das Land wird das Wahlverhalten der Eltern zukünftig erheblich beeinflussen. Im Zusammenhang mit der Öffnung der Schulbezirke, ohne die Möglichkeit eines Floatingsmodells seitens des Schulträgers, verliert die Stadt Magdeburg als Schulträger ihre bisher planungsseitig verlässliche Betrachtungsgrundlage (Schüleranzahl pro Schulstandort).

Die Aufhebung der Schulbezirke hätte nachstehende Konsequenzen:

- Es existiert nur noch je ein Schulbezirk für GS bzw. Sek.
- Die Kapazität eines Standortes zur Schüleraufnahme ist festzulegen.
- Zur Sicherung einer standortnahen Beschulung müssen Quasi - Schulbezirke definiert werden für die Schüler, die im näheren Umfeld der Schule wohnen.
- Eventuell verbleibende freie Kapazitäten werden über ein Aufnahmeverfahren vergeben. Bei ausgeschöpfter Kapazität weist die Verwaltung den übrigen Schülern, ähnlich wie jetzt schon bei den kommunalen Gymnasien, freie Plätze im Stadtgebiet zu.
- Da die Kapazitäten im Stadtgebiet Magdeburg rechnerisch ausreichen, um auch zukünftig alle Schüler unabhängig von der Wohnadresse zu beschulen, kann eine Sanierung, die über die bauliche Instandhaltung hinausgeht, nicht begründet werden.

In der aktuell gültigen Satzung der Schülerbeförderung als auch in der überarbeiteten Fassung, die dem Stadtrat im Juni 2011 zur Beschlussfassung vorgelegt wird, werden die auf der Basis der Schulbezirke räumlich begründeten Rechtsansprüche auf die Schülerbeförderung geregelt.

Wenn, wie im Änderungsantrag (A0058/11/1) formuliert, jede gewählte Schule als nächstgelegene Schule zu betrachten ist und für die Eltern keine Beförderungskosten entstehen sollen, muss von einer signifikanten Erhöhung des Finanzbedarfs für den Träger der Schülerbeförderung (LH Magdeburg) ausgegangen werden.

Der Rechtsanspruch auf kostenlose Schülerbeförderung entsteht insbesondere auch dann, wenn die Verwaltung die Schüler den Standorten im gesamten Stadtgebiet zuordnen muss. Für den Zeitraum der Haushaltskonsolidierung sieht die Verwaltung hierfür keine entsprechenden Spielräume.

Fazit:

1. Eine Fortsetzung der Sanierung der restlichen Schulen setzt Bestandssicherheit voraus.
2. Die Öffnung der Schulbezirke ohne Aufhebung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung und des Klassenbildungserlasses gefährdet die Bestandssicherheit.
3. Eine wohnortnahe Beschulung setzt Schulbezirke oder neue analoge Regelungen voraus. Daraus ergibt sich ähnlich wie jetzt schon bei den kommunalen Gymnasien und den beiden Integrierten Gesamtschulen die Durchführung von zusätzlichen Aufnahmeverfahren.
4. Die Öffnung der SBZ erhöht die Ausgaben der Schülerbeförderung, für die es im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung keine Spielräume gibt.
5. Die landesseitig avisierte Einführung der Gemeinschaftsschulen auf freiwilliger Basis und die Aufhebung der Zugangsbeschränkungen für die Gymnasien in Verbindung mit einer Öffnung der Schulbezirke werden das Wahlverhalten der Eltern erheblich verändern und führen zum Verlust der Planungsgrundlage für die kommunalen Schulstandorte.

Vor dem Hintergrund der noch laufenden bzw. geplanten Schulsanierungen und ohne ein vom Land genehmigtes Floatingmodell empfiehlt die Verwaltung dem Stadtrat, dem Antrag A0058/11 „Öffnung von Schulbezirken“ nicht zu entsprechen.

Dr. Koch